

Satzung
der
Tanzsportgemeinschaft
Quirinus Neuss e.V.

Fassung vom 26.03.2026

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Tanzsportgemeinschaft Quirinus Neuss e.V., auch TSG Quirinus e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Neuss. Er ist am 06.07.1986 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuss unter der Nummer 1248 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereines ist
 - a) die Förderung und Pflege des Tanzsports in der Stadt Neuss und im Rhein-Kreis Neuss.
 - b) die (tanz)- sportliche Förderung von Jugendlichen und die Jugendpflege.
 - c) Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) das Angebot von regelmäßigen Trainingsstunden.
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes.
 - c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche.
 - d) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport und Vereinsveranstaltungen.
 - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen.
 - f) die Beteiligung und Durchführung von sportlichen Wettkämpfen und Turniere, auch im Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport.
3. Der Verein ist Mitglied im
 - a) Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV), Spitzenverband im Deutschen Sportbund e.V.
 - b) Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V. (TNW), Fachverband im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.
 - c) und in weiteren Verbänden auf Beschluss des Vorstandes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Änderungen des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung ist der Vorstand ermächtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen. Das gilt sinngemäß auch für Auflagen, der für den Verein zuständigen Finanzverwaltung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt
 - a) ordentliche Mitglieder
 - aa) aktive Mitglieder
Sie sind berechtigt, an den regelmäßigen Club- und Trainingsabenden sowie eventuellem Sondertraining teilzunehmen.
 - ab) passive Mitglieder
Sie nehmen nicht am aktiven Training teil.
 - ac) Ehrenmitglieder
Ehrenmitglieder sind Einzelpersonen, die sich um den Tanzsport oder dem Verein erhebliche Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung hierzu ernannt.
 - b) außerordentliche Mitglieder
 - ba) fördernde Mitglieder
Dies können Persönlichkeiten oder Institutionen sein, die die Bestrebungen des Vereins fördern. Sie können lediglich an Veranstaltungen teilnehmen.
2. Mitglied des Vereins kann jede Person werden.
3. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer, konfessioneller und wirtschaftlicher Art, sowie alle Formen paramilitärischer Ausbildung ab. Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Mitglieder von extremistischen Organisationen, gleich welcher politischen Ausrichtung, sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen oder religiöser Gruppierungen können nicht Mitglied des Vereins werden.
4. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung beider gesetzlich Vertretenden aufgenommen werden. Die gesetzlich Vertretenden haften für die Erfüllung der Satzung seitens des minderjährigen Mitglieds. Ein Stimmrecht steht diesen Jugendlichen nur im Rahmen der Jugendversammlung bzw. der Satzung zu.
5. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung kann ohne Angaben von Gründen erfolgen.
6. Für die Mitglieder sind die Satzung sowie die Ordnung über Beiträge, Gebühren und Vereinsarbeit und die Beschlüsse des Vereines verbindlich.
7. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinsinteressen zu fördern, die Ziele des Vereines zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereines entgegensteht. Das Vereinseigentum ist pfleglich zu behandeln.
8. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste, Auflösung des Vereines oder Tod. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail jeweils 6 Wochen vor dem 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres mitzuteilen. Bei Mitgliedern, die mit einem Vereinsamt betraut sind, erlischt beim Austritt ihr Amt, sie haben auf Verlangen über ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen, alle Vereinsunterlagen und das Vereinseigentum zurückzugeben.
9. Ein aktives Mitglied kann seine Mitgliedschaft jeweils zu Quartalsbeginn in eine passive Mitgliedschaft umwandeln. Hierzu ist ein Antrag schriftlich oder

per E-Mail spätestens 14 Tage vor Quartalsbeginn einzureichen. Eine Umwandlung in eine außerordentliche Mitgliedschaft ist nicht möglich. Ein passives Mitglied kann jederzeit zu einem aktiven Mitglied werden.

10. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung der Verpflichtungen gegen den Verein.
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines.
 - c) Ein Mitglied kann insbesondere dann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es ein unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins zeigt. Ein solches Verhalten liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied an extremistischen oder anderweitigen diskriminierenden Veranstaltungen teilnimmt, bzw. eine solche Gesinnung z.B. durch das Tragen beziehungsweise Zeigen von u.a. rechtsextremen Kennzeichen und Symbolen zeigt oder Mitglied einer nach § 2 dieser Satzung genannten oder vergleichbaren Organisation ist.
 - d) aus sonstigem wichtigem Grunde.Ehe der Vorstand über den Ausschluss befindet, ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
11. Gegen den Ausschluss, der dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen ist, steht diesem innerhalb einer Frist von 4 Wochen seit Zustellung des Schreibens der Einspruch zu. Über den Einspruch befindet der Beirat mit einfacher Mehrheit.
12. Die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Die Pflicht zur Bezahlung der fällig gewordenen Beiträge bleibt durch Streichung von der Mitgliederliste unberührt.

§ 5 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung
- d) der Beirat

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den:die 1. Vorsitzende:n oder dessen:derer Stellvertreter:in einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres statt.
3. Die Mitglieder sind zu Mitgliederversammlungen unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail mit mindestens vierwöchiger Frist einzuladen.
4. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstands haben die Mitglieder keinen Anspruch

darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen. Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform an der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z.B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen. Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.“

5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
 - b) Kassenbericht
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Haushaltsvoranschlag
 - e) Wahlen
 - f) Anträge
 - g) Wahl eines Protokollführenden
 - h) die Beitrags- und Gebührenordnung
 - i) Auflösung des Vereines
5. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich und mit Begründung eingereicht werden. Ausgenommen davon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach dem Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Abweichend von §32 Absatz 1 Satz 2 BGB können später eingehende Anträge nur dann behandelt werden, wenn für deren Behandlung ein dringendes Regelungsbedürfnis noch in dieser Mitgliederversammlung besteht und dieses Regelungsbedürfnis von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder bejaht wird. Für Anträge der Satzung und zur Auflösung des Vereines gilt dies jedoch nicht.
6. Die Versammlungsleitung obliegt dem:der 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem:der 2. Vorsitzenden. Der Vorstand ist berechtigt, ggf. eine dritte Person mit der Versammlungsleitung zu betrauen.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Versammlungsleitenden und vom bei der Versammlung gewählten Protokollführenden zu unterzeichnen.
8. Zur Beschlussfassung ist vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung des Absatzes 8 die einfache Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu Neinstimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
9. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. § 3 Abs. 4 bleibt unberührt.
10. Der:Die 1. Vorsitzende oder dessen:deren Stellvertreter:in kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er:Sie ist dazu verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder wenn die Einberufung von

einem Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und des Grundes verlangt wird. Eine so beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages einberufen werden. Es können nur solche Tagesordnungspunkte behandelt werden, die zu der Einberufung geführt haben und in der Einberufung genannt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

11. Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Einem stimmberechtigten Mitglied kann maximal eine Stimme eines stimmberechtigten, jedoch nicht teilnehmenden Mitglieds übertragen werden. Es bedarf hierzu einer schriftlichen Vollmacht. Außerordentliche Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.
12. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Die Beschlussfähigkeit einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erlischt, wenn weniger als 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem:der 1. Vorsitzenden
 - dem:der 2. Vorsitzenden
 - dem:der Schatzmeister:in
 - dem:der Leistungssportwart:in
 - dem:der Breitensportwart:in
 - dem:der Verwaltungswart:in
 - dem:der Veranstaltungswart:in
 - dem:der Medienwart:in
 - dem:der Vorsitzenden des Jugendausschusses
2. Der Vorstand, mit Ausnahme des Jugendausschusses, wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt: in ungeraden Jahren der:die 1. Vorsitzende, der:die Schatzmeister:in, der:die Breitensportwart:in und der:die Veranstaltungswart:in. In geraden Jahren der:die 2. Vorsitzende, der:die Leistungssportwart:in, der:die Verwaltungswart:in und der:die Medienwart:in.
3. Die Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl oder Wiederwahl bleibt der Vorstand im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während einer laufenden Amtszeit erfolgt von der nächsten ordentlich oder ggf. gesondert einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl (Nachwahl) für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandmitgliedes.
4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wählt der Vorstand bis zur Ersatzwahl ein Ersatzmitglied, welches über dieselben Rechte verfügt, wie das ausgeschiedene Vorstandsmitglied. Ausgenommen hiervon ist das Amt des:der ersten Vorsitzenden. Bei Ausscheiden des:der ersten Vorsitzenden werden bis zur Neuwahl die Geschäfte vom übrigen Vorstand wahrgenommen.
5. Zur Abwahl von Vorstandspositionen ist grundsätzlich die Mitgliederversammlung berechtigt. Ist dem Verein die Beibehaltung des Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nicht mehr zuzumuten, so kann ein Vorstandsmitglied durch Vorstandsbeschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen,

stimmberechtigten Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorläufig von seinem Amt enthoben werden. Das betroffene Vorstandsmitglied ist vor dieser Entscheidung anzuhören. Gegen den Beschluss, der dem Vorstandsmitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen ist, steht diesem innerhalb einer Frist von 4 Wochen seit Zustellung des Schreibens der Einspruch zu. Über den Einspruch entscheidet der Beirat mit einfacher Mehrheit.

6. Die Mitglieder des Vorstandes können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Hierüber sind die Mitglieder gesondert zu informieren. Im Interesse des Vereins gemachte Auslagen werden erstattet. Bei dringendem Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten können Aufgaben des Vorstandes entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG von Dritten ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach S.4 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
7. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der:die 1. Vorsitzende, der:die 2. Vorsitzende, der:die Schatzmeister:in, und der:die Leistungssportwart:in. Im Außenverhältnis vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam. Einer davon muss der:die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der:die 2. Vorsitzende sein. Im Innenverhältnis wird die Vertretungsberechtigung der:des 2. Vorsitzenden auf den Verhinderungsfall des:der 1. Vorsitzenden beschränkt.
8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Soweit bestimmte Aufgaben von einzelnen Vorstandsmitgliedern wahrgenommen werden sollen, kann dies in der Geschäftsordnung festgehalten werden, die jederzeit durch Beschluss des Vorstandes geändert werden kann.
9. Der Vorstand übt das Hausrecht aus. Er kann Personen, die sich wiederholt unbefugt in den Räumlichkeiten des Vereines aufhalten oder sonst in grober Weise oder wiederholt gegen die Mitgliedspflichten verstoßen haben, ein Hausverbot erteilen. Das Hausverbot ist im Regelfall auf eine der Schwere des Verstoßes angemessene Zeit zu befristen. Gegen ein Hausverbot ist der Einspruch nicht zulässig. Vor der Entscheidung ist der/die Betroffene vom Vorstand zur Sache anzuhören.

§ 8 Beirat

1. Zur Unterstützung des Vorstandes, Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedern o.ä. wird ein Beirat gebildet. Er besteht aus drei Mitgliedern.
2. Bei einem Rücktritt von mehr als zwei Mitgliedern des vertretungsberechtigten Vorstandes lädt der Beirat zur Neuwahl eines Vorstandes zur Mitgliederversammlung ein.
3. Die Mitglieder des Beirates werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Beirat kann vom Vorstand bei allen wichtigen Vereinsangelegenheiten zur Beratung und Beschlussfassung hinzugezogen werden.

§ 9 Jugendabteilung

1. Die Jugendabteilung des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der ihr zufließenden Mitteln.
2. Die Jugendlichen geben sich eine Jugendordnung, die dieser Satzung nicht widersprechen darf.

§ 10 Haftung

1. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbstständig sonst Ansprüche herleiten könnten.
2. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfange besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden bei ihrer Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit der Vorstandsmitglieder.

§ 11 Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge und eine Aufnahmegebühr. Daneben verlangt der Verein auch Arbeitsstunden von seinen Mitgliedern.
2. Alles Nähere regelt die Ordnung über Beiträge, Gebühren und Vereinsarbeit, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Bei Bedarf kann sie auch vom Vorstand ergänzt werden. Die nachfolgende Mitgliederversammlung hat über diese Ergänzung zu beschließen.

§ 12 Kassenprüfende

1. Die Mitgliederversammlung wählt in geraden Jahren einen 1. Kassenprüfenden, in ungeraden Jahren einen 2. Kassenprüfenden für die Dauer von zwei Jahren. Jedes Jahr wird ein Ersatzkassenprüfender für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie haben jederzeit das Recht auf Einblick in die Geschäftsbücher und die Kasse des Vereins. Sie haben den Jahresabschluss und das sonstige Vermögen des Vereins bis zur Mitgliederversammlung zu überprüfen und festzustellen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
2. Die Wiederwahl eines Kassenprüfenden ist einmal in direkter Folge möglich.

§ 13 Verbindlichkeiten von Ordnungen des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.

1. Für alle Mitglieder des Vereins sind
 - a) die Turnier- und Sportordnung
 - b) die Jugendordnung
 - c) die Schiedsordnungin ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar verbindlich.
2. Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 14 Auflösungsbestimmungen

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V. zwecks Verwendung für die Förderung und Pflege des Tanzsports.
2. Der Beschluss über die zukünftige Verwendung des Vermögens bedarf der Zustimmung des Finanzamtes.

41460 Neuss, den 26.03.2026